



# Rundschreiben

Nr. 113/2023 vom 21.07.2023



NIEDERSÄCHSISCHER  
STÄDTE- UND GEMEINDEBUND

Az.: 61 26 00, 63 10 00

Ansprechpartner/in: Maren Lücke, 0511 30285-61, luecke@nsgb.de

## **Bauen; Bauplanungsrecht; Bauleitplanung; Bundesverwaltungsgericht: § 13b BauGB ist mit Unionsrecht unvereinbar**

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 18.07.2023 (BVerwG 4 CN 3.22) entschieden, dass Freiflächen außerhalb des Siedlungsbereichs einer Gemeinde nicht im beschleunigten Verfahren nach § 13b Satz 1 BauGB ohne Umweltprüfung überplant werden dürfen. Nach Ansicht des Gerichts verstößt § 13b Satz 1 BauGB gegen EU-Recht und ist aufgrund des Vorrangs des Unionsrechts nicht anwendbar.

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Pressemitteilung des Bundesverwaltungsgerichts finden Sie unter:  
<https://www.bverwg.de/pm/2023/59>

Der Deutsche Städte- und Gemeindebund (DStGB) informiert zunächst wie folgt zum Sachverhalt:

*Der Antragsteller hatte sich im Wege der Normenkontrolle gegen einen Bebauungsplan der Antragsgegnerin gewandt, welcher im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB ohne Umweltprüfung aufgestellt wurde. Dieser setzt für ein ca. 3 ha großes Gebiet am Ortsrand der Gemeinde im planungsrechtlichen Außenbereich ein (eingeschränktes) allgemeines Wohngebiet fest.*

*Das Bundesverwaltungsgericht hat den Bebauungsplan für unwirksam erklärt. Nach Ansicht des Gerichts, leide der Plan an einem beachtlichen Verfahrensfehler im Sinne von § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BauGB. Er habe nicht im beschleunigten Verfahren nach § 13b Satz 1 BauGB erlassen werden dürfen. Die Vorschrift verstoße gegen Art. 3 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 der SUP-RL. Dieser verlange eine Umweltprüfung für alle Pläne, die voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben. Ob dies der Fall ist, bestimmen die Mitgliedstaaten entweder durch Einzelfallprüfung, Artfestlegung oder eine Kombination dieser Ansätze.*

*Der nationale Gesetzgeber hat sich in § 13b BauGB für eine Artfestlegung entschieden. Diese muss nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs gewährleisten, dass erhebliche Umweltauswirkungen in jedem Fall von vornherein ausgeschlossen sind. Diesem Maßstab werde § 13b Satz 1 BauGB nicht gerecht. Die Voraussetzungen des § 13b Satz 1 BauGB (Flächenbegrenzung, Beschränkung auf Wohnnutzung sowie Anschluss an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil) sind nicht geeignet, erhebliche Umwelteinwirkungen in jedem Fall auszuschließen. Das ergebe sich bereits aus der unterschiedlichen*

bisherigen Nutzung potenziell betroffener Flächen und der Bandbreite ihrer ökologischen Wertigkeit.

§ 13b BauGB dürfe daher wegen des Vorrangs des Unionsrechts nicht angewendet werden. Die Antragsgegnerin hätte somit nach den Vorschriften für das Regelverfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplans eine Umweltprüfung durchführen sowie einen Umweltbericht erstellen und der Begründung des Bebauungsplans beifügen müssen. Dieser beachtliche Verfahrensmangel hat die Gesamtnutzenwirksamkeit des Bebauungsplans zur Folge.

Anmerkung des DStGB:

Die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts wird für Städte und Gemeinden nicht ohne Folgen bleiben. So ist nicht allein §13b BauGB für Neuplanungen unanwendbar. Vor allem im Hinblick auf h bereits anhängige Bauleitplanverfahren müssten nun unter großem Aufwand in das Regelverfahren übergeleitet werden. Danach bedarf es einer Umweltprüfung und eines Umweltberichts und ggf. müssen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zur Verfügung gestellt werden. Der Flächennutzungsplan kann weiterhin nicht im Berichtigungsverfahren geändert werden und es bedarf regelmäßig einer zweistufigen Öffentlichkeitsbeteiligung. Die damit einhergehenden Anpassungen sind zudem im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung abzubilden.

[...]

Die Entscheidung ist insofern überraschend, als sie auch durchaus einer anderen rechtlichen Bewertung zugänglich gewesen wäre. Dies zeigt nicht allein das damalige Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes des Bundestags, sondern auch die vorangegangene Entscheidung des VGH Mannheim. Für eine detaillierte Wertung ist zudem die Veröffentlichung der Entscheidungsgründe abzuwarten.

Im Ergebnis wird die Entscheidung aller Voraussicht nach bei Kommunen einen deutlichen Prüf- und Mehraufwand im Bereich der Bauleitplanung zum Zweck der Schaffung von Wohnraum hervorrufen. [...]

Insbesondere für Bestandspläne, die nach § 13b BauGB ergangen sind, gilt es, die Entscheidungsgründe des Bundesverwaltungsgerichts abzuwarten. Das Urteil ist zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht veröffentlicht und weitere Fragen offen. Nach Presseinformationen prüft auch das Bundesbauministerium aktuell die Auswirkungen des Urteils und wolle mit den Ländern und den kommunalen Spitzenverbänden über das Ergebnis dieser Prüfung informieren und im Bedarfsfall Handlungsempfehlungen veröffentlichen.

Wir werden zu diesem Urteil erneut informieren, sobald weitere Informationen vorliegen.

Mit freundlichen Grüßen



Maren Lücke